

# Stadt Lohr a.Main



## **Geschäftsordnung des Stadtrates Lohr a.Main 2014 – 2020**

Stand 12.10.2016

# Inhaltsverzeichnis

.....	1
<b>A. Die Stadtorgane und ihre Aufgaben</b> .....	<b>4</b>
I. Der Stadtrat.....	4
§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen.....	4
§ 2 Aufgabenbereich des Stadtrates.....	4
II. Die Stadtratsmitglieder.....	6
§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse.....	6
§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien.....	7
§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften.....	7
§ 6 Rechtsstellung der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, Aufgaben .....	8
III. Die Ausschüsse.....	8
1. A l l g e m e i n e s.....	8
§ 7 Bildung, Vorsitz, Auflösung.....	8
§ 8 Vorberatende und beschließende Ausschüsse.....	9
2. Aufgaben der Ausschüsse.....	9
§ 9 Ständige Ausschüsse .....	9
§ 10 Rechnungsprüfungsausschuss .....	12
§ 11 Ferienausschuss, Ferienzeit .....	12
IV. Der Erste Bürgermeister.....	13
1. A u f g a b e n.....	13
§ 12 Vorsitz im Stadtrat.....	13
§ 13 Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines.....	13
§ 14 Einzelne Aufgaben.....	14
§ 15 Vertretung der Stadt nach außen.....	17
§ 16 Abhalten von Bürgerversammlungen.....	17
§ 17 Sonstige Geschäfte.....	17
2. S t e l l v e r t r e t u n g.....	17
§ 18 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben.....	17
V. Ortssprecher.....	18
§ 19 Rechtsstellung, Aufgaben .....	18
<b>B. Der Geschäftsgang</b> .....	<b>18</b>
I. Allgemeines.....	18
§ 20 Verantwortung für den Geschäftsgang.....	18
§ 21 Sitzungen, Beschlussfähigkeit .....	19
§ 22 Öffentliche Sitzungen.....	19
§ 23 Nichtöffentliche Sitzungen.....	19

II. Vorbereitung der Sitzungen.....	20
§ 24 Einberufung.....	20
§ 25 Tagesordnung.....	20
§ 26 Einladung zur Sitzung.....	21
§ 27 Anträge .....	22
III. Sitzungsverlauf.....	23
§ 28 Eröffnung der Sitzung und Genehmigung der Niederschriften.....	23
§ 29 Eintritt in die Tagesordnung.....	23
§ 30 Beratung der Sitzungsgegenstände.....	24
§ 31 Abstimmung.....	25
§ 32 Wahlen.....	26
§ 33 Anfragen.....	27
§ 34 Beendigung der Sitzung.....	27
IV. Sitzungsniederschrift.....	27
§ 35 Form und Inhalt.....	27
§ 36 Einsichtnahme und Abschrifterteilung.....	28
V. Geschäftsgang der Ausschüsse.....	28
§ 37 Anwendbare Bestimmungen.....	28
VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen .....	29
§ 38 Art der Bekanntmachung .....	29
<b>C. Schlussbestimmungen.....</b>	<b>29</b>
§ 39 Änderung der Geschäftsordnung.....	29
§ 40 Verteilung der Geschäftsordnung.....	29
§ 41 Inkrafttreten	
.....	29

Geschäftsordnung  
für den Stadtrat

Lohr a.Main

Der Stadtrat gibt sich auf Grund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO)  
für den Freistaat Bayern folgende  
Geschäftsordnung:

## **A. Die Stadtorgane und ihre Aufgaben**

### **I. Der Stadtrat**

#### § 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

- (1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder in die Zuständigkeit des Ersten Bürgermeisters fallen.
- (2) Der Stadtrat überträgt die in § 9 Abs. 1 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert; § 9 Abs. 1 Nr. 4 bleibt unberührt.

#### § 2 Aufgabenbereich des Stadtrates

Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- (1) die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2 und 11 GO),
- (2) die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
- (3) die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
- (4) die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
- (5) die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
- (6) die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
- (7) die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf,

- (8) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, ausgenommen alle Bebauungspläne und alle sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung,
- (9) die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der städtischen Bediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
- (10) die Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
- (11) die Beratung und Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
- (12) die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
- (13) die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über städtische Unternehmen,
- (14) die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Stadtrat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
- (15) Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses und die Bestimmung je eines Ausschussmitglieds zum/r Vorsitzende(n) und Stellvertreter/in des / der Vorsitzende/n,
- (16) die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
- (17) die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
- (18) die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe A 9, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
- (19) die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,

- (20) die Entscheidung über Altersteilzeit der Beamten und Arbeitnehmer,
- (21) die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
- (22) die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z. B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,
- (23) die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
- (24) der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Stadt in andere Organisationen und Einrichtungen,
- (25) die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
- (26) die grundsätzlichen Angelegenheiten städtisch verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,
- (27) die Angelegenheiten der Sparkassen, soweit die Stadt als Träger zur Mitwirkung betroffen ist,
- (28) Aufgaben, die in den Ausschüssen als vorberatend ausgewiesen sind.

## **II. Die Stadtratsmitglieder**

### § 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse

- (1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56 a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
- (3) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der städtischen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs.

3 GO).

- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der Erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse (§§ 12 bis 17) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) Stadtratsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Stadtratsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. Im Übrigen haben Stadtratsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Ersten Bürgermeister geltend zu machen.

#### § 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Stadtratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) Die Stadtratsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 27 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 28 versandt werden.
- (3) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Stadtratsmitglieder gelten § 22 Abs. 2 Sätze 4 bis 6 entsprechend.

#### § 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

- (1) Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens 2 Mitglieder haben. Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem Ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Stadtrat.
- (2) Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich

zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO).

### § 6 Rechtsstellung der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, Aufgaben

Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder haben in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs Antragsrecht und beratende Stimme (Art. 40 Satz 2 GO). Weichen sie beim Vortrag im Stadtrat von der Auffassung des Ersten Bürgermeisters ab, so haben sie darauf ausdrücklich hinzuweisen.

## III. Die Ausschüsse

### 1. Allgemeines

#### § 7 Bildung, Vorsitz, Auflösung

- (1) In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO). Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt; haben Fraktionen oder Gruppen wegen gleicher Teilungszahl den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 auszugleichen; haben danach Fraktionen und Gruppen, bei denen Veränderungen eingetreten sind, wegen gleicher Teilungszahl den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.
- (2) Für die Mitglieder eines Ausschusses werden für den Fall ihrer Verhinderung je Fraktion Stellvertreter in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellt.
- (3) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Stadtrat bestimmtes Stadtratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO). Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).
- (4) Der Stadtrat kann nach Bedarf Arbeitsgruppen/-kreise einsetzen, die dem Stadtrat zuarbeiten. Der Stadtrat entscheidet im Einzelfall, welche Arbeitsgruppen/-kreise eingerichtet werden, welche Aufgaben diese haben und wie sie besetzt werden.



- (5) Der Stadtrat kann Ausschüsse/Arbeitsgruppen/-kreise jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

## § 8 Vorberatende und beschließende Ausschüsse

- (1) Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Stadtrats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.
- (2) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbständig anstelle des Stadtrats.
- (3) Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der Erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim Ersten Bürgermeister eingehen. Beschlüsse, die Rechte Dritter berühren, dürfen frühestens am neunten Tag nach der Beschlussfassung des Ausschusses Dritten bekannt gegeben werden.

## 2. Aufgaben der Ausschüsse

### § 9 Ständige Ausschüsse

- (1) Die ständigen Ausschüsse haben im einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

#### 1. Haupt- Finanz- und Bauausschuss:

- 1.1. Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind:

- a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 250.000 € im Einzelfall,
- b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
- |                              |          |
|------------------------------|----------|
| - Erlass                     | 25.000 € |
| - Niederschlagung            | 50.000 € |
| - Stundung                   | 50.000 € |
| - Aussetzung der Vollziehung | 50.000 € |

- c) Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens
  - d) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 50.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 50.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
  - e) Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 50.000 €,
- 1.2. Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, des Gewerbewesens, der öffentlichen Ordnung und der öffentlichen Einrichtungen.
  - 1.3. Personalangelegenheiten der städtischen Beamten ab Besoldungsgruppe A 9 bis Besoldungsgruppe A 13 und der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt bis Entgeltgruppe 13 oder einem entsprechenden Entgelt mit Ausnahme der Bürgermeister und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder; die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO werden insoweit hiermit vom Stadtrat übertragen (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO),
  - 1.4. Personalentscheidungen, zu denen die Stadt in sonstiger Weise berufen ist, z. B. Bestätigung des Feuerwehrkommandanten, Vorschlag von Schöffen usw.,
  - 1.5. die Beschaffung von Dienstfahrzeugen,
  - 1.6. Abschluss von Zweckvereinbarungen ohne Befugnisübertragungen,
  - 1.7. Angelegenheiten der Gebäudeverwaltung städtischer Gebäude,
  - 1.8. Angelegenheiten des Hoch- und Tiefbaus (soweit nicht Eigenbetrieb)
  - 1.9. Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 250.000 €,
  - 1.10. Vergabe von Planungsleistungen für Bauvorhaben der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 50.000 €
  - 1.11. Ausübung gesetzlicher Vorkaufsrechte
  - 1.12. Umlegungsverfahren und Grenzregelungsverfahren
  - 1.13. Entscheidungen über Widmungen nach dem Straßen- und Wegerecht
  - 1.14. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und sonstigen Bauvorhaben

### 1.15. Vollzug von Grundstücksangelegenheiten

soweit nicht der Erste Bürgermeister selbstständig entscheidet.

## 2. Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss

### 2.1. Aufgaben der Stadtentwicklung sind

- a) die Bauleitplanung, (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) soweit diese nicht den Einleitungs-, Billigungs- und Offenlagebeschluss sowie den Satzungsbeschluss (bleiben dem Stadtrat vorbehalten) betreffen, (teilweise beschließend / teilweise vorberatend),
- b) die Sicherung der Bauleitplanung (Erlass von Veränderungssperren und Zurückstellung von Baugesuchen), (beschließend),
- c) die Verkehrsplanung (Straßenverkehr, Rad- und Fußgängerkehr sowie ruhender Verkehr), (vorberatend)
- d) Abschluss von städtebaulichen Verträgen, (beschließend),
- e) das kommunale Flächenressourcenmanagement, (beschließend),
- f) die Umsetzung des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepts (ISEK), (beschließend),
- g) die Altstadtsanierung, insbesondere die Vorbereitung und Durchführung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen, einschl. der Ortsteile (beschließend),

### 2.2. Aufgaben des Umweltschutzes sind

- a) die Energie- und Klimaschutzangelegenheiten,
- b) die Angelegenheiten der Abfallbewirtschaftung,
- c) die Naturschutz- und Landschaftspflegeaufgaben,
- d) die Bodenschutz- und Altlastenangelegenheiten,
- e) die Belange der Siedlungsökologie (z. B. die Niederschlagswasserbewirtschaftung, lokales Klimagutachten, Vollzug des Waldfunktionsplans usw.),
- f) die Belange des Immissionsschutzes,
- g) die Belange aus Freizeit und Erholung (nur Außenbereiche und Wald),
- h) die Angelegenheiten des Wasserrechts, des Gewässerschutzes und der Gewässerunterhaltung,

für Buchstabe a) bis h) beschließend bis zur Obergrenze von 50.000 €, ansonsten vorberatend

i) die Angelegenheiten der städtischen Forstwirtschaft (vorberatend),

2.3. Aufgaben der Wirtschaftsförderung, soweit nicht der Erste Bürgermeister selbstständig entscheidet.

### 3. **Sozialausschuss (Jugend, Familie, Senioren, Integration, Soziales und Sport)**

a) Angelegenheiten im Krippen-, Kindergarten-, Vorschul- und Schulbereich und von anderen städtischen Bildungseinrichtungen (vorberatend)

b) Errichtung und Ausstattung neuer und bestehender Spiel- und Freizeitflächen (beschließend)

c) Angelegenheiten der städtischen Jugendpflege und Jugendarbeit (vorberatend)

d) Angelegenheiten von Familien, Senioren, Migranten und Menschen mit besonderem Förderbedarf (vorberatend)

### 4. **Werkausschuss:**

Die Zuständigkeit richtet sich nach den Festsetzungen der Eigenbetriebssatzungen der Stadtwerke Lohr (SWL) und der Stadthalle Lohr (SHL). In Vorbereitung auf den künftigen Eigenbetrieb Stadthalle Lohr wird der Werkausschuss analog der zum 01.01.2017 in Kraft tretenden Eigenbetriebsatzung der SHL ab sofort mit den entsprechenden Zuständigkeiten betraut.

(2) Die Ausschüsse sind im Rahmen ihres Aufgabenbereichs vorberatend tätig, soweit der Stadtrat nach § 2 selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im übrigen entscheiden sie anstelle des Stadtrats als beschließende Ausschüsse.

### § 10 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe mit kaufmännischem Rechnungswesen (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

### § 11 Ferienausschuss, Ferienzeit

(1) Die Ferienzeit des Stadtrats beträgt sechs Wochen. Sie beginnt am 1. August eines jeden Jahres.

(2) Der Ferienausschuss erledigt während der Ferienzeit alle Angelegenheiten, für die sonst der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist.

Aufgaben, die nach § 2 der Beschlussfassung des Stadtrats vorbehalten sind, soll der Ferienausschuss nur erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Beteiligten, für die Gemeinde oder für die Allgemeinheit bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können. Der Ferienausschuss ist nicht zuständig für Angelegenheiten, die dem Werkausschuss obliegen oder kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen.

## **IV. Der Erste Bürgermeister**

### **1. Aufgaben**

#### **§ 12 Vorsitz im Stadtrat**

- (1) Der Erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).
- (2) Hält der Erste Bürgermeister Entscheidungen des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, so weist er den Stadtrat oder den Ausschuss auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, so führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

#### **§ 13 Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines**

- (1) Der Erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen; eine darüber hinausgehende Übertragung auf einen Bediensteten bedarf zusätzlich der Zustimmung des Stadtrats (Art. 39 Abs. 2 GO). Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.
- (2) Der Erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.
- (3) Der Erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Tarifbeschäftigten der Stadt und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den städtischen Beamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO), soweit hierfür nicht nach Art. 95 Abs. 2 GO die Werkleitung zuständig ist.
- (4) Der Erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise verpflichtet er

Stadtratsmitglieder und städtische Bedienstete, bevor sie mit entsprechenden Angelegenheiten befasst werden (Art. 56 a GO).

## § 14 Einzelne Aufgaben

(1) Der Erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8,
6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt,
7. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO).
8. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrates selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO)
9. die Vertretung der Stadt in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO). Der Erste Bürgermeister kann dem Vertretungshandeln zugrunde liegende Entscheidungen nur dann selbst treffen, wenn es sich dabei um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung aus Sicht der GO handelt. (Art. 37 Abs. 1 Nr. 1, Art. 30 Abs. 2 GO)

(2) Zu den Aufgaben des Ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

### 1. in Personalangelegenheiten:

- a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,

- b) die Genehmigung von Nebentätigkeiten, die 10 Wochenstunden nicht überschreiten.

## 2. in Haushalts- und Finanzangelegenheiten:

- a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind; im Übrigen bis zu einem **Betrag von 50.000 € im Einzelfall**,
- b) der Erlass, die Niederschlagung und die Stundung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall
- |   |          |
|---|----------|
| • Erlass                                  | 5 000 €  |
| • Niederschlagung                         | 25.000 € |
| • Stundung und Aussetzung der Vollziehung | 25.000 € |
- c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 25.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 12.500 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- d) der Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an die Stadt zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt aus solchen Verträgen (einschließlich Vergabe von Planungsleistungen), bis zu einer Wertgrenze von 25.000 €,
- e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprüngliche Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 25.000 € erhöhen,
- f) der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen der Stadt beinhalten, bis zu einer Wertgrenze von 25.000 €.

## 3. in Grundstücksangelegenheiten:

- a) alle Angelegenheiten, die Grundstücke, Wohnungs- und Teileigentum, Erbbaurechte bzw. Wohnungs- und Teilerbbaurechte sowie beschränkt dingliche Rechte und grundstücksgleiche Rechte betreffen, insbesondere in diesem Rahmen Verfügungen (insbesondere Erwerbe oder Veräußerungen, Belastungen, Inhaltsänderungen) vorzunehmen, soweit eine Wertgrenze von 25.000 € im Einzelfall nicht überschritten wird. Der Erste Bürgermeister ist befugt, alle hierzu erforderlichen oder zweckmäßigen Erklärungen abzugeben und rechtliche und tatsächliche Handlungen vorzunehmen, insbesondere Erklärungen gegenüber Gerichten, insbesondere dem Grundbuchamt, Behörden, Notaren und sonstigen öffentlichen oder privaten Stellen abzugeben,

- b) unabhängig von der Wertgrenze von 25.000 €: Abgabe von Zustimmungserklärungen und Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen bei der Veräußerung von Erbbaurechten oder deren Belastung, soweit die Stadt Lohr a.Main Grundstückseigentümer und somit Erbbaurechtsgeber ist,
- c) unabhängig von der Wertgrenze von 25.000 €: Abgabe von Löschungs-, Pfandfreigabe- und Rangrücktrittserklärungen in allen Angelegenheiten, die Grundstücke, Wohnungs- und Teileigentum, Erbbaurechte bzw. Wohnungs- und Teilerbbaurechte sowie beschränkt dingliche Rechte und grundstücksgleiche Rechte betreffen,
- d) Abschluss, Beendigung und Änderung von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 25.000 € im Haushaltsjahr nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden.

#### **4. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:**

- a) die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert voraussichtlich 25.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat vorbehalten sind (§ 2), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

#### **5. in Bauangelegenheiten**

- a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 4 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO,
- b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
- c) die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur mit Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB zulässig ist. Innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,
- d) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,



- e) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB,
- f) Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden.

Soweit die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem Ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

### § 15 Vertretung der Stadt nach außen

- (1) Die Befugnisse des Ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe und Entgegennahme von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der Erste Bürgermeister nicht gemäß § 14 zum selbstständigen Handeln befugt ist.
- (2) Der Erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnisse unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen. Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrats hiermit allgemein erteilt.

### § 16 Abhalten von Bürgerversammlungen

- (1) Der Erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, Bürgerversammlungen ein (Art. 18 Abs. 1 GO). Den Vorsitz in der Versammlung führt der Erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.
- (2) Auf Antrag von Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der Erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt stattzufinden hat.
- (3) Im 2-Jahresrhythmus werden Stadtteilversammlungen abgehalten.

### § 17 Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des Ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.) bleiben unberührt.

## 2. Stellvertretung

## § 18 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben

- (1) Der Erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des ersten, zweiten und dritten Bürgermeisters bestimmt der Stadtrat aus seiner Mitte als weitere Stellvertreter jeweils das nach dem Lebensalter älteste Stadtratsmitglied.
- (3) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Ersten Bürgermeisters aus.
- (4) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

## V. Ortssprecher

### § 19 Rechtsstellung, Aufgaben

- (1) Der Ortssprecher ist ein ehrenamtlich tätiger Gemeindeglieder mit beratenden Aufgaben. Er hat das Recht, an allen Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Des Weiteren kann er Anträge stellen, soweit es sich um Angelegenheiten seines Stadtteiles handelt.
- (2) Der Ortssprecher wird zu den Sitzungen eingeladen; § 26 gilt entsprechend.

## B. Der Geschäftsgang

### I. Allgemeines

#### § 20 Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) Stadtrat und Erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) Eingaben und Beschwerden der Gemeindeglieder an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt.

Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; er unterrichtet den Stadtrat, wenn und soweit das nach den Umständen der Eingabe nicht unterbleiben kann.

### § 21 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).
- (3) Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung eigens hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

### § 22 Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).
- (2) Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Stadtrats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. Ton- und Bildaufnahmen von städtischen Bediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.
- (3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

### § 23 Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
  1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
  2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,

3. Sparkassenangelegenheiten,
  4. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen,
  5. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
  6. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.
- (2) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist.
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

## **II. Vorbereitung der Sitzungen**

### **§ 24 Einberufung**

- (1) Der Erste Bürgermeister beruft die Stadtratssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadtratsmitglieder es schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes verlangt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). Im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO muss die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Eingang des Verlangens stattfinden.
- (2) Die Sitzungen finden im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses statt; sie beginnen regelmäßig um 17.00 Uhr. In der Einladung (§ 26) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.
- (3) Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses beruft die Ausschussmitglieder zu den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses eigenständig ein.

### **§ 25 Tagesordnung**

- (1) Der Erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt der Erste Bürgermeister auf die Tagesordnung der nächsten zu ladenden Sitzung. Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Sitzung zu setzen. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

- (2) Die Tagesordnung für die Rechnungsprüfungsausschusssitzungen wird vorab vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses in Abstimmung mit den Mitgliedern des Ausschusses festgelegt.
- (3) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadtratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Stadtratssitzungen.
- (4) Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung der Öffentlichkeit durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel in der Eingangshalle des Neuen Rathauses bekannt zu geben (Art. 52 Abs. 1 GO). Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gegeben.
- (5) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.
- (6) Auf jeder Tagesordnung einer(s) Sitzung / Ausschusses, ist immer der Punkt „Wünsche und Anfragen“ für den öffentlichen Teil und auch für den nichtöffentlichen Teil vorzusehen.

#### § 26 Einladung zur Sitzung

- (1) Die Stadtratsmitglieder, die nicht am Ratsinformationssystem teilnehmen, werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. Die Tagesordnungspunkte haben grundsätzlich einen Beschlussvorschlag der Verwaltung zu enthalten.
- (2) Alle Stadtratsmitglieder können sich auf Antrag eines Ratsinformationssystems bedienen, auf dem Unterlagen dauerhaft eingestellt sind. Die über die bloße Ansicht bzw. den Ausdruck hinausgehende Speicherung der aus dem Ratsinformationssystem abgerufenen Daten auf nicht stadteigenen Rechnern ist nur zulässig, soweit die betreffenden Ratsmitglieder für einen aktuellen und umfassenden Virenschutz nebst Firewall sorgen.
- (3) Die am Ratsinformationssystem teilnehmenden Stadtratsmitglieder wählen eine auf diesem Ratsinformationssystem aufbauende elektronische Form der Ladung, um auf diese Weise auf den Versand der schriftlichen Unterlagen zu verzichten. Diejenigen Stadtratsmitglieder, die das Ratsinformationssystem nutzen, erhalten zusätzlich zur Sitzungsladung durch einfachen Brief, per Post eine entsprechende Benachrichtigungs-E-Mail, dass im Ratsinformationssystem die Sitzungsladung unter Beifügung der Tagesordnung und der entsprechenden Sitzungsunterlagen eingesehen werden kann. Ab diesem Zeitpunkt werden den teilnehmenden Stadtratsmitgliedern alle verfügbaren Einladungen, Vorlagen und sonstigen Unterlagen ausschließlich elektronisch im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Das Ratsinformationssystem wird insoweit der Schriftform gleichgestellt. Ein Rücktritt von der elektronischen

Form der Ladung ist jederzeit schriftlich möglich.

- (4) Die Ladungsfrist beträgt 5 Kalendertage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage gekürzt werden. Der Zugangstag der Ladung sowie der Sitzungstag werden bei der Frist nicht mitgerechnet. Bei Versenden auf elektronischem Weg (automatisierte E-Mail-Benachrichtigung durch Ratsinformationssystem siehe Abs. 2) gilt die Ladung mit dem auf die Absendung der automatisierten Benachrichtigungs-E-Mail folgenden Tag als zugegangen. Bei sämtlichen Beratungsgegenständen sind dem Ladungsschreiben bereits alle zum Zeitpunkt der Ladung vorhandenen Unterlagen (Aufstellungen, Berechnungen, Erläuterungen, Sachanträge mit Begründungen im Wortlaut usw.) beizufügen, die für die Entscheidung erforderlich sind.

### § 27 Anträge

- (1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten. Anträge sollen spätestens bis zum 14. Tag vor der Sitzung beim Ersten Bürgermeister eingereicht werden. Anträge, die sich auf Tagesordnungspunkte einer bereits geladenen Sitzung beziehen, sollen mindestens 4 Kalendertage vorher beim Ersten Bürgermeister eingehen. Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
1. die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
  2. sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht. Ist noch eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhalts oder die Beiziehung abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.
- (3) Nicht der Schriftform bedürfen
1. Anträge zur Geschäftsordnung wie
    - a) Schließung der Rednerliste
    - b) Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung
    - c) Vertagung eines TOPs
    - d) Nichtbehandlung eines TOPs
    - e) Verweisung in einen Ausschuss
    - f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
    - g) Verweisung eines TOPs in eine nichtöffentliche Sitzung
    - h) Einwendungen zur Geschäftsordnung
    - i) Ende der Debatte
  2. einfache Sachanträge wie

- a) Änderungsanträge während der Beratung
- b) Zurückziehen von Anträgen
- c) Wiederaufnahme von zurückgezogenen Anträgen

### **III. Sitzungsverlauf**

#### **§ 28 Eröffnung der Sitzung und Genehmigung der Niederschriften**

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. Ferner lässt er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, sofern sie bereits veröffentlicht wurde, abstimmen.
- (2) Die Niederschrift ist nach Möglichkeit innerhalb von vier Wochen den Stadtratsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.
- (3) Über die Genehmigung der Niederschriften gem. Art. 54 Abs. 2 GO wird zu Beginn derjenigen Sitzung abgestimmt, die nach der Zurverfügungstellung der Niederschriften an die Stadträte stattfindet.
- (4) Unklarheiten aus dem nichtöffentlichen Teil sind nichtöffentlich zu behandeln.

#### **§ 29 Eintritt in die Tagesordnung**

- (1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der Reihenfolge, wie in der Tagesordnung festgelegt, behandelt. Die Reihenfolge kann durch Beschluss am Anfang der jeweiligen Sitzung geändert werden.
- (2) Soll ein zusätzlicher Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 23), so wird darüber zu Beginn der nichtöffentlichen Sitzung beraten und entschieden. Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.
- (3) Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss vorbehandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.
- (5) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

## § 30 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.
- (2) Mitglieder des Stadtrats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.
- (3) Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen; er kann es wiederholt erteilen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.
- (4) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen; Abweichungen vom Thema sind zu vermeiden.
- (5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
  1. Anträge zur Geschäftsordnung  
Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe im Anschluss an einen laufenden Redebeitrag sofort zu erteilen.
  2. Ergänzungs- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des beratenden Antrags  
  
Über Änderungsanträge ist in der Regel sofort zu beraten und abzustimmen.
- (6) Anträge zur Geschäftsordnung (d. h. zum Verfahren) oder einfache Sachanträge, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge, Ergänzungsanträge, u. ä. können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden. Meldungen „zur Geschäftsordnung“ können durch Sichtzeichen (beide Hände erhoben) oder Ansage erfolgen. Anträge zur Geschäftsordnung dürfen nicht zum Abbruch eines laufenden Redebeitrags führen. Sodann ist dem Antragssteller daraufhin das Wort sofort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen. Gegen diesen Antrag kann vor Abstimmung gesprochen werden. Über die Anträge zur Geschäftsordnung ist immer sofort abzustimmen.



- (7) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, können Antragsteller, Berichterstatter und sodann der Vorsitzende eine Schlussäußerung abgeben. Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen.
- (8) Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (9) Mitglieder, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats von der Sitzung ausschließen. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).
- (10) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

### § 31 Abstimmung

- (1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf "Schluss der Beratung" schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 21 Abs. 2 und 3) gegeben ist. Bei Änderungen des Beschlussvorschlages in der Sitzungsvorlage wird dieser neu formuliert, vorgelesen und zur Abstimmung gebracht.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
  1. Anträge zur Geschäftsordnung,
  2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
  3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
  4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.
- (3) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

- (4) Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge "ja" - "nein" abgestimmt.
- (5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Stadtrats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO). Wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. Kein Mitglied des Stadtrats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (6) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

## § 32 Wahlen

- (1) Für Entscheidungen des Stadtrats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist (Art. 51 Abs. 4 GO).
- (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein. Haben im ersten Wahlgang von mehreren Bewerbern drei oder mehr die gleiche höchste Stimmenzahl erhalten oder stehen an zweiter Stelle zwei oder mehr Bewerber mit gleichen Stimmenzahlen, so entscheidet das Los darüber, wer von den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl in die

Stichwahl zu bringen ist. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

### § 33 Anfragen

Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates und nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesende Gemeindebedienstete beantwortet werden. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung nicht statt.

### § 34 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung. Die Sitzung soll gegen 21 Uhr beendet sein.

## **IV. Sitzungsniederschrift**

### § 35 Form und Inhalt

- (1) Über jede Sitzung des Stadtrates, inklusive seiner Ausschüsse, soll innerhalb von 4 Wochen eine Niederschrift erstellt werden, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. Für die Niederschrift ist der Vorsitzende mit dem Vortragenden (in der Regel Amtsleiter) verantwortlich.  
Die Niederschriften werden in der Verwaltung verfasst und sind jahrgangswise zu binden.
- (2) Als Hilfsmittel für das Anfertigen einer Niederschrift als Wortprotokoll (in Ausnahmefällen) können Tonbandaufnahmen gefertigt werden. Das Tonband ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) Ist ein Mitglied des Stadtrats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der, der Niederschrift beigefügten Anwesenheitsliste besonders zu vermerken. Beim Verlassen des Sitzungssaales ist dies dem Vorsitzenden gegenüber deutlich anzuzeigen. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer bzw. den Schriftführern zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO). Schriftführer sind in der Regel die Vortragenden, also in der Regel die zuständigen Amtsleiter bzw. der Werkleiter.

- (5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt (siehe Abs. 3).

### § 36 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).
- (2) Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i. V. m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).
- (3) Niederschriften über Sitzungen werden den Stadtratsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
- (5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO).

## V. Geschäftsgang der Ausschüsse

### § 37 Anwendbare Bestimmungen

- (1) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 20 bis 36 sinngemäß. Sitzungen vorberatender Ausschüsse sind über § 23 hinaus nichtöffentlich, wenn es die Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder beantragt. Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, haben über das Ratsinformationssystem Zugriff auf Tagesordnung und alle eingestellten öffentlichen Tagesordnungspunkte der Ausschüsse.
- (2) Mitglieder des Stadtrats können auch in nichtöffentlicher Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein. Ein Mitspracherecht steht ihnen ebenso wie in öffentlicher Sitzung nicht zu. Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

## **VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen**

### **§ 38 Art der Bekanntmachung**

- (1) Satzungen und Verordnungen werden durch Niederlegung in der Verwaltung der Stadt Lohr a.Main und Bekanntgabe der Niederlegung durch Anschlag an den für öffentliche Bekanntmachungen allgemein bestimmten Stellen (Amtstafeln) bekannt gemacht.
- (2) Zur öffentlichen Bekanntmachung wird die Amtstafel im Eingangsbereich des Neuen Rathauses bestimmt.

## **C. Schlussbestimmungen**

### **§ 39 Änderung der Geschäftsordnung**

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.

### **§ 40 Verteilung der Geschäftsordnung**

Jedem Mitglied des Stadtrats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen.

### **§ 41 Inkrafttreten**

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 23.Juni 2014 außer Kraft.

Lohr a.Main, 12.10.2016  
Stadt Lohr a.Main

Dr. Mario Paul  
Erster Bürgermeister